



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Internet-Portal

An die für die Baudirektion des Kantons Zug
tätigen Ingenieur-, Architektur-, Raumplaner,
Beratungs- und technischen Büros

Zug, 28. November 2025

Verträge mit Architekten und Ingenieuren Honoraransätze und Auftragsbedingungen 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die maximalen Honoraransätze fürs 2026 und die Nebenkostenentschädigungen verbleiben weiterhin auf dem Stand von 2025.

1. Honorierung

1.1. Honorierung nach dem Zeitaufwand (Zeittarif)

Mit dem Zeittarif werden Leistungen und Honorare ohne Wettbewerbsdruck vereinbart. Die nachstehenden Stundenansätze sind als maximale Stundenansätze nach Zeitaufwand zu verstehen, exkl. MWST.

Bei direkten Aufträgen entfällt für den Anbietenden der Konkurrenzdruck. Um diesen Aspekt gebührend zu berücksichtigen, wird von den Anbietenden erwartet, dass auf den maximalen Stundenansätzen ein angemessener Rabatt (in der Regel 10 %) gewährt wird.

Wird ein Kostendach festgelegt, gilt Folgendes:

Das Kostendach ist der vereinbarte Höchstpreis einer definierten Leistung, welches insbesondere dann gilt, wenn die Abrechnung der Leistungen des Planers nach Aufwand oder nach Menge einen höheren Betrag ergeben sollte.

Personal-kategorie	A	B	C	D	E	F	G
Ansatz Fr./Std.	251.-	196.-	169.-	143.-	119.-	109.-	104.-
Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Fr./Std.)						174.-	
Ansatz bei Planungswettbewerben (Jurymitglieder) exkl. Spesen				Stundenansatz		251.-	
				Halb-Tagesansatz		1'413.-	
				Tagesansatz		2'500.-	

1.2. Honorarkategorien und Funktionen

Massgebend für die Zuordnung der Honorarkategorie sind Ausbildung und Funktion des Mitarbeitenden im Rahmen des einzelnen Auftrags, nicht aber die Stellung in der Firma. Das Können und die Erfahrung jeder Funktion werden mit den Stufen 1 bis 3 berücksichtigt. Daraus folgt:

- In der Projektphase können nur Architekten/innen, Ingenieure/innen, Raumplaner/innen etc. in der Kategorie C und höher verrechnet werden.
- In der Bauleitungsphase müssen für Chef- und Oberbauleiter/innen ebenfalls höhere Ausbildungen wie Architekt/in und Ingenieur/in vorgewiesen werden, um in der Kategorie C und höher verrechnet werden zu können.

Die Einteilung in die Stufen 1 bis 3 erfolgt gemäss Definition der Baudirektion, in teilweiser Anlehnung an die SIA 103, wie folgt:

- Stufe 1: Keine abgeschlossene sekundäre Ausbildung, keine tertiäre Ausbildung und unter 4 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
- Stufe 2: Abgeschlossene sekundäre Ausbildung, abgeschlossene tertiäre Ausbildung.
- Stufe 3: Abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder abgeschlossene tertiäre Ausbildung und mindestens 5 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
- + 1 Kat.: Grösser als 10 Jahre Berufserfahrung in der vorgesehenen Funktion sowie dem Aufgabengebiet inkl. der dazu notwendigen Ausbildung (z.B. von C auf B). Hierzu ist die Zustimmung der entsprechenden Amtsleitung notwendig.

Der Einsatz von Lehrlingen kann **nicht** mit dem Mittelsatz für Planungsgruppen abgerechnet werden.

Die Auftragnehmenden setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann der

Auftraggeber die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

Kategorienzuteilung

Der Einfachheit halber erfolgt die Begrifflichkeit auf Basis des Ingenieurs und nur in männlicher Form. Architekten oder Raumplaner sind gleichgestellt.

		Stufen			Festlegung zur Funktion, Aufgaben und Ausbildung des TBA Zug
		1	2	3	
Projekt	- Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte - Experte - Prüfingenieur	-	-	A	- Funktion: Gutachten und Expertisen - Ausbildung: Ingenieur oder Gleichwertiges
	- Chefingenieur - Projektleiter - Fachkoordinator	-	B	A	- Funktion: Gesamtleitung und -koordination - Aufgaben: Löst Probleme mit sehr hohen Anforderungen - Ausbildung: Ingenieur
	- Leitender Ingenieur	-	C	B	- Funktion: Verantwortlich für den Auftrag als Projektleiter - Aufgaben: Löst Probleme mit hohen Anforderungen Löst anspruchsvolle Einzelprobleme - Ausbildung: Ingenieur
	- Ingenieur	D	D	C	- Funktion: Verantwortlich für kleinere bis mittlere Bauvorhaben als Projektleiter - Aufgaben: Bearbeitet Teilaufträge bzw. Einzelprobleme - Ausbildung: Ingenieur
	- Techniker - Zeichner-Konstrukteur	F	E	D	- Aufgaben: Löst konstruktive Aufgaben selbstständige Plan- und Sachbearbeitung - Ausbildung: Techniker HF oder Zeichner mit einigen Jahren Erfahrung
	- Zeichner	G	F	E	- Aufgaben: Planbearbeitung nach Vorlage - Ausbildung: Zeichner

		Stufen			Auslegung zur Funktion, Aufgaben und Ausbildung des TBA Zug
		1	2	3	
Bauleitung	- Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	-	B	A	- Funktion: Gesamtleitung und -koordination einer interdisziplinären Grossbaustelle - Aufgaben: Löst Probleme mit sehr hohen Anforderungen - Ausbildung: Ingenieur
	- Chefbauleiter - Oberbauleiter	-	C	B	- Funktion: Gesamtleitung und -koordination einer umfangreichen Baustelle - Aufgaben: Löst Probleme mit hohen Anforderungen - Ausbildung: Ingenieur
	- Bauleiter	E	D	C	- Funktion: Leiter einer Baustelle - Aufgaben: Für Ausmass + Abrechnung verantwortlich - Ausbildung: Ingenieur, Techniker HF oder Bauleiter mit entsprechender Ausbildung
	- Hilfsbauleiter - Bauaufseher	G	F	E	- Aufgaben: Mitarbeiter des Bauleiters - Ausbildung: Zeichner
Administration	- Leitendes Administrationspersonal	F	E	D	- Aufgaben: Administrative Unterstützung und wesentliche Assistenzaufgaben des Projektleiters - Ausbildung: Kaufmännische Grundausbildung mit wesensgerechter Zusatzausbildung
	- Sekretariatspersonal	G	F	E	- Aufgaben: Administrative Unterstützung - Ausbildung: Kaufmännische Grundausbildung
Hilfsfunktionen	- Hilfspersonal	G	F	F	- Aufgaben: Unterstützungsaufgaben - Ausbildung: keine
	- Lernende	0.50 G 0.75 G			- 1. und 2. Lehrjahr - 3. und 4. Lehrjahr
	- Praktikant	0.5 D-G 0.75 D			- Die Einteilung ist einzelfallweise vorgängig zu vereinbaren. - Hochschulpraktikant kurz vor Abschluss des Studiums

1.3. Abschlagszahlungen

Bei Abschlagszahlungen von Global- oder Pauschalaufträgen können höchstens 90 % der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden.

1.4. Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen

Die Verrechnung der Preisänderungen bei Planerleistungen infolge Teuerung erfolgt gemäss der Vertragsnorm SIA 126.

Eine Teuerung für das aktuelle Jahr kann bei Verträgen auf Basis der aktuellen Honoraransätze nicht gestellt werden.

Stichtag ⁴	Preisänderung ΔP in % für das Jahr der Leistungserbringung							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2024								1.52
2023							0.56	2.10
2022						1.66	2.24	3.81
2021					1.54	3.24	3.83	5.42
2020				0.25	1.80	3.50	4.09	6.55
2019			0.49	0.75	2.31	4.02	5.31	7.16
2018		0.41	0.91	1.17	2.74	5.12	5.81	7.68
2017	0.62	1.04	1.54	1.81	3.89	5.88	6.58	8.46
2016	0.77	1.19	1.69	2.25	4.07	6.06	6.76	8.65
2015	0.93	1.35	2.14	2.44	4.26	6.26	6.96	8.85
2014	1.34	2.03	2.61	2.92	4.75	6.75	7.46	9.36
2013	2.05	2.54	3.13	3.44	5.28	7.30	8.00	9.92
2012	2.59	3.09	3.68	3.99	5.84	7.87	8.57	10.51
2011	3.35	3.84	4.45	4.77	6.63	8.67	9.38	11.33
2010	4.69	5.20	5.81	6.13	8.02	10.09	10.81	12.79
2009	5.84	6.35	6.97	7.30	9.21	11.30	12.02	14.03
2008	7.43	7.94	8.58	8.91	10.86	12.97	13.71	15.76
2007	9.83	10.36	11.00	11.35	13.34	15.50	16.26	18.36
2006	11.17	11.71	12.37	12.72	14.73	16.92	17.69	19.82

x Preisänderung in % bis zum vollendeten 5. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

x Preisänderung in % ab dem 6. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

1.5. Zuschläge

Nacht- und Sonntagszuschläge können nur bei **vorgängiger Zustimmung des Bauherrenvertreters** in Rechnung gestellt werden und gelten **nur bei Bauleitungsaufgaben** vor Ort. Für Planungsleistungen werden keine Zuschläge akzeptiert. Die Zuschläge gelten wie folgt:

- 25 Prozent ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, jeweils Montag bis Samstagmorgen.
- 50 Prozent ab Samstag, 20.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen zwischen 20.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr des nächsten Arbeitstages.

1.6. Offertbearbeitung

Der Planer prüft, sofern vorhanden, die Projektunterlagen auf allfällige Lücken, Widersprüche und Unklarheiten. Macht er auf solche bei der Offerteinreichung nicht ausdrücklich aufmerksam, obwohl er diese aufgrund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen hätte erkennen können, so ist er nicht berechtigt, die Unklarheiten zu seinen Gunsten auszulegen.

Die Offertbearbeitung wird nicht vergütet, auch dann nicht, wenn keine Arbeitsvergabe erfolgt.

1.7. Honorarrechnungen

Bei Leistungsabrechnungen im Aufwand sind mit jeder Honorarrechnung die erbrachten Leistungen genau zu dokumentieren. Dabei muss ersichtlich sein, **was von wem und wann** erbracht wurde.

Honorarrechnungen (Akonto- und Schlussrechnungen) müssen auf dem Deckblatt in übersichtlicher Form folgenden Inhalt aufweisen:

- Projektbezeichnung des Kantons;
- WV- + PKM-Nummer (z.B. WV001065/120), die Investitionsnummer (z.B. TB3020.0601.151) gemäss Auftragsschreiben des Kantons;
- Rechnungsadresse mit Projektleiter;
- Fortlaufende Honorarrechnungsnummer (z.B. Akontorechnung Nr. 3);
- Schlussrechnungen müssen als solche bezeichnet sein;
- Auftragssumme mit allfälligen Nachträgen;
- Geleisteter Aufwand (kumulativ) inkl. Angabe der Betrachtungsperiode, abzüglich allfälligen Rabattes, Garantierückbehalt, Skonto und bisher geleistete Akontorechnungen;
- Bei allen Angaben sind die Beträge inkl. MWST und mit entsprechenden Zuschlagsdaten oder Rechnungsdaten zu versehen.

2. Nebenkosten

2.1. Reproduktionsaufwendungen

Die nachfolgenden Ansätze gelten als **Maximalbetrag** und sind unabhängig vom Leistungserbringenden. Bei fehlenden Tarifangaben (dies gilt nur für Kopierarten, nicht für Zuschläge) gelten die Ansätze der CPS-Netto-Preisempfehlung für Ämter von Stadt und Kanton Zürich. Die **Arbeitszeit** des mit der Herstellung beauftragten Heliographisten und die Lieferung der Unterlagen darf **nicht zusätzlich verrechnet** werden, da dieser Arbeitslohn bereits in den Einheitspreisen inbegriffen ist.

- Pläne; Papier 100 – 150 gr/m ²		
Gross-Xerox, schwarz/weiss	Fr./m ²	11.00
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr./m ²	45.00
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr./m ²	24.00
CAD-Plots, schwarz/weiss	Fr./m ²	9.00
CAD-Plots, farbig (auch wenn Deckung > 50 % beträgt)	Fr./m ²	20.00
- Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/m ²		
schwarz/weiss, A4 und A3	Fr./Stk	-.20
farbig, A4	Fr./Stk	1.00
farbig, A3	Fr./Stk	1.60
- Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)		
Scan, schwarz/weiss	Fr./m ²	20.00
Scan, farbig	Fr./m ²	20.00
- Binden von Berichten		
mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton	Fr./Bericht	4.00
- CD brennen und bedrucken (inkl. Etui)	Fr./Stk	8.00

2.2. Bedingungen zu den Reproduktionsaufwendungen

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto
- Preise per m² nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge
Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf-Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert.
- Kosten inkl. schneiden, falten, Sortierarbeiten und Lochung
- Pläne für Schalungen, Armierungen, Quer- und Längenprofile werden wegen der geringen Farbanteile nur schwarz/weiss vergütet. Ist der Informationsgehalt durch den Wegfall von Farben nicht mehr gegeben, kann mit dem Einverständnis des kantonalen Projektleiters davon abgewichen werden.
Hinweis: Um Papier zu sparen, ist darauf zu achten, dass bei schwarz/weiss-Plänen die exakten DIN-Formate eingehalten werden. Mit dieser Massnahme können Papierverschnitte vermieden werden.
- Grundsätzlich sind Berichte nur in schwarz/weiss zu erstellen. Werden zur besseren Erkennbarkeit Farben eingesetzt, werden nur diese Seiten farbig bezahlt.
- Arbeitskopien des Planers für internen und externen Gebrauch werden nicht bezahlt. Nach Abschluss einer Projektphase wird ein komplettes Plandossier dem Planer vergütet.
- Bei Plandigitalisierungen ist eine einfache Bearbeitung wie ausrichten, Ausschnitt best-immen und entfernen von wenigen Flecken einzurechnen. Weitere digitale Bearbeitungen sind nach Aufwand zu entschädigen, jedoch nur nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber.
- Der Planer gibt die benötigten Kopien in der Regel extern in Auftrag oder erstellt diese ausnahmsweise selbständig. Die Planer haben die Verpflichtung, die Nebenkosten möglichst günstig in der Region des Planers oder des Auftraggebers erstellen zu lassen.
Hinweis: Extern erstellte Kopieraufträge werden vom Ersteller in Rechnung gestellt und dürfen nicht durch den Planer weiterverrechnet werden.

2.3. Nebenkostenrechnungen

- Generell führen die Reproanstalten die Aufträge aus und liefern die Kopien an die auftraggebenden Büros.
- Die Reproanstalten stellen die Rechnung an die Baudirektion, adressieren sie aber zur Kontrolle an die entsprechenden Büros.
- Die Büros leiten die kontrollierten Rechnungen zur direkten Bezahlung an den Bauherrn weiter, **wobei aufzuzeigen ist, wer, wann, welche Kopien** - Planbezeichnung, Plannummer und Plangrösse müssen ersichtlich sein - **erhalten hat**.
Um den Nachweisaufwand bei den A4 und A3 Kopien etwas zu vereinfachen, können diese Kopien, d.h. für internen und externen Gebrauch, zusammengefasst und mit einem pauschalen Abzug (z.B. in %) in Rechnung gestellt werden.
- Nebenkosten können entweder nach Aufwand oder mit einer Pauschale von maximal 2 % der Honorarsumme in Rechnung gestellt werden.

Weitere Entschädigungen

- Kilometer-Entschädigung für Personenwagen (nur ausserhalb Lokalrayon und Kanton Zug)	Fr./km	- .60
- Öffentliche Verkehrsmittel Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Billettkosten vergütet. Preise mit Halbtaxabonnement.		
- Hauptmahlzeit	Fr.	25.00
- Vermessung Es können keine Hilfsmaterialien oder Geräte verrechnet werden, ausser der Einsatz von GPS Geräten (exkl. MWST)	Fr./Std.	20.00

3. Rechnungstellungen

3.1. Allgemeines

Die Rechnungsstellung erfolgt in Schweizer Franken (keine WIR, Bitcoins oder dgl.).

Unvollständig dargestellte Rechnungen werden zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und mit einem **neuen Rechnungsdatum** zu versehen.

Die Rechnungen sind im PDF-Format per E-Mail direkt an kfv.kwfprod@zg.ch zu senden, auf Papierrechnungen ist zu verzichten.

Sämtliche Aufwendungen sind per Ende Jahr abzurechnen. Die Rechnungen müssen spätestens am 8. Januar beim Auftraggeber eingetroffen sein.

Die Zahlungsfrist, beginnend mit Eingangsstempel, beträgt 30 Tage, sofern die Rechnung bereinigt vorliegt, z.B. bei Leistungsabrechnungen.

3.2. MWST

Die MWST ist separat aufzuführen und auszuweisen. Die MWST-Nummer des Planers ist auf jeder Rechnung anzugeben.

Pro Rechnung darf lediglich ein MWST-Satz angewendet werden. Sind mehrere Sätze vorhanden, sind diese Beträge jeweils separat in Rechnung zu stellen.

Bei einer Veränderung des MWST-Satzes gilt dieser ab dem Datum des Inkrafttretens für Leistungen. Frühere Leistungen sind per Datum des Inkrafttretens auszuweisen und mit dem alten MWST-Satz abzurechnen.

4. Erklärung/Bestätigung des Planers

Der Planer bestätigt mit Einreichung der Offerte:

- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen für das Personal (2. Säule) bis heute ohne Verzug nachgekommen zu sein;
- die bis heute fälligen Abgaben an die öffentliche Hand (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, MWST) erbracht zu haben;
- die bis heute fälligen Leistungen an die Träger der Sozialversicherungen, insbesondere die AHV-/IV-/EO-/ALV-/FAK-Beiträge ordnungsgemäss und lückenlos erbracht zu haben;
- die bis heute fälligen Prämienzahlungen an die SUVA erbracht zu haben;
- dass die Firma nicht in Liquidation ist;
- dass er die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält.

Mit der Offerteingabe verpflichtet sich der Planer, die Nachweise zu den oben bestätigten Punkten auf Verlangen der Bauherrschaft innert Wochenfrist beizubringen. Die Nachweise dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

5. Grundlagen für die Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gelten die folgenden Grundlagen:

- Submissionsgesetz vom 30. November 2023 (BGS 721.51), Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.52) und die Submissionsverordnung vom 20. Februar 2024 (BGS 721.53) des Kantons Zug;
- SIA Normen, SN-Normen des VSS sowie Empfehlungen der Fachverbände sowie Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Merkblätter des Kantons Zug;
- Die im Kanton Zug geltenden gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.

6. Subplaner

Der Planer darf nur mit Zustimmung der Bauherrschaft Subplaner beiziehen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Zahlungsschwierigkeit des Planers, Differenzen zwischen Planer und Subplaner/Lieferant) ist die Bauherrschaft berechtigt, einen Subplaner oder Lieferanten des Planers mit befreiender Wirkung gegenüber dem Planer direkt zu bezahlen. Ein Betrag, welcher zwischen Planer und Subplaner bzw. Lieferanten streitig ist, darf die Bauherrschaft mit befreiender Wirkung hinterlegen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zug.

8. Fristen und Termine

Beginnt der Planer nicht auftragsgemäss mit der Ausführung der Arbeiten oder hält er die vereinbarten Zwischen- und Endtermine nicht ein, ist der Bauherr, nach einmaliger Nachfristansetzung, zum Rücktritt vom Auftrag unter Kostenfolge zu Lasten des Planers berechtigt. Dieses Recht besteht auch beim Verzug des Planers für einzelne Teilleistungen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen des Bauherrn bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Kommunikation

Werbemassnahmen (Publikationen, usw.) bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des zuständigen Amts.

Stellungnahmen und Auskünfte an die Medien sind ausschliesslich Sache der Baudirektion.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Planer verpflichtet sich, bei der Datenbearbeitung die Vorgaben des Datenschutzrechts des Kantons Zug einzuhalten.

Sämtliche Daten, Auswertungen und Berichte, Pläne etc., die der Planer im Rahmen des Auftrags vom Kanton bekommen hat oder welche er für die Baudirektion erfasst, dürfen allein im Rahmen des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

Er ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Tätigkeit die vorgeschriebenen oder nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, um die geschützten Daten vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern und eine Überprüfung der getroffenen Massnahmen durch die Baudirektion zuzulassen.

Personen- und Sachdaten der Baudirektion dürfen ausschliesslich gemäss dessen Weisungen, Sicherheitsbestimmungen und allfälligen Sondervereinbarungen bearbeitet werden.

Gegenüber Drittpersonen ist bezüglich aller nicht öffentlicher oder personenbezogenen Daten und Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren. Diese sollen weder weitergegeben noch soll Drittpersonen den Zugang zu solchen Daten und Datenträgern ermöglicht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Planer, die Daten weder für sich noch für andere zu verwenden.

Bei Beendigung seiner Tätigkeit ist der Planer zur Rückgabe aller zur Verfügung gestellten Unterlagen (Datenträger, Urkunden, Dokumente, Aufzeichnungen, Skizzen, Pläne etc.) an den Auftraggeber verpflichtet.

Die erwähnten Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung des Auftrags weiter.

11. Versicherungen

Der Planer bestätigt mit der Einreichung der Offerte, durch eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für mindestens 5 Millionen Franken pro Ereignis versichert zu sein.

Die Weisung tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Baudirektion des Kantons Zug